VERORDNUNG (EG) Nr. 2045/96 DER KOMMISSION

vom 25. Oktober 1996

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 170. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1627/89 und (EG) Nr. 2002/96

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1997/96 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1931/96 (4), wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2003/96 (6), und mit Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2002/96 der Kommission vom 18. Oktober 1996 zur Durchführung von Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates (7), sowie mit Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1931/96, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2015/96 (8), für Magervieh der Kategorie A eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 170. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen die Höchstankaufspreise und Interventionsmengen für eine angemessene Marktstützung festzulegen.

Für den Ankauf von Vordervierteln zur Intervention ist der Preis ausgehend vom Schlachtkörperpreis festzusetzen.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Wegen des großen Umfangs der zugeschlagenen Mengen sollte von der Möglichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 Gebrauch gemacht und die der Lieferung gesetzte Frist verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 170. Teilausschreibung gilt folgendes:

a) Kategorie A:

i) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 266 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 12 360 Tonnen.

— Bei den zu einem Preis von mehr als 238 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 45 % angewendet;

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 267 vom 19. 10. 1996, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 35.
(5) ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.
(6) ABl. Nr. L 267 vom 19. 10. 1996, S. 12.
(7) ABl. Nr. L 267 vom 19. 10. 1996, S. 10.
(8) ABl. Nr. L 269 vom 22. 10. 1996, S. 16.

ii) in den Mitgliedstaaten oder Gebieten eines Mitgliedstaats, welche die Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erfüllen:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 212,412 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 224 Tonnen.

b) Kategorie C:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 266 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.

— Der Preis der Vorderviertel, gerader Zuschnitt, ergibt sich durch Multiplizieren des Schlachtkörperpreises mit dem Koeffizienten 0,80.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Schlachtkörperviertel beträgt 18 479 Tonnen.

— Bei den zu einem Preis von mehr als 238 ECU angebotenen Mengen wird gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 ein Koeffizient von 45 % angewendet.

c) Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von den in Artikel 6 b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten mageren Tieren:

— Der Höchstankaufspreis beträgt 353,80 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften.

— Die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften beträgt 182 Tonnen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird die Frist um eine Woche verlängert, die der Lieferung der Erzeugnisse zur Intervention gesetzt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 28. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission